



UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE

Supplier Code of Conduct

Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

Die EMOS Software GmbH erwartet von ihren Lieferanten und Dienstleistern rechtmäßiges, integrires, sozial verantwortliches und umweltbewusstes Handeln. Dieser Kodex beschreibt die Anforderungen an die Zusammenarbeit, einschließlich IT-Leistungen, Software, Hardware, Beratung und Unterauftragnehmer.

In diesem Dokument

Zusammenarbeit und Menschenrechte	2
Arbeitsbedingungen Umwelt und Integrität	3
Datenschutz Sicherheit und geistiges Eigentum	4
Nachweise Hinweise und Anerkennung	5

Herausgeber

EMOS Software GmbH
Lateinschulgasse 15 · 94469 Deggendorf
emos@emos.de · +49 89 54558 119

Geschäftsführer Benjamin Artinger
Amtsgericht Deggendorf · HRB 2776

1 Zusammenarbeit und Geltung

Dieser Kodex richtet sich an alle Lieferanten und Dienstleister der EMOS Software GmbH. Seine vertragliche Verbindlichkeit entsteht durch ausdrückliche Einbeziehung oder Anerkennung. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Pflichten bleiben unberührt. Widersprüche sind EMOS frühzeitig mitzuteilen und vor Leistungserbringung zu klären.

Lieferanten müssen die Anforderungen in geeigneter Weise an die für EMOS eingesetzten Beschäftigten und Unterauftragnehmer weitergeben. Sie sollen die Einhaltung in ihrer Lieferkette risikogerecht fördern und überprüfen. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung bleibt beim Lieferanten.

2 Einhaltung von Gesetzen

Lieferanten halten alle auf ihre Tätigkeit anwendbaren Gesetze ein. Dazu gehören insbesondere Arbeits- und Umweltschutz, Datenschutz, Informationssicherheit, Urheber- und Lizenzrecht, Wettbewerbsrecht sowie anwendbare Exportkontrollen und Sanktionen. Erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind während der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten.

Auskünfte über Qualifikationen, Kapazitäten, Herkunft und Eigenschaften von Produkten sowie Prüfungen und Zertifikate müssen zutreffend und nachweisbar sein. Zertifizierungen dürfen nur mit ihrem tatsächlichen Geltungsbereich und gültigen Status angegeben werden.

3 Menschenrechte und Beschäftigung

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel sind verboten. Lieferanten beachten die gesetzlichen Altersgrenzen und die einschlägigen internationalen Mindeststandards. Jugendliche dürfen keine gefährlichen oder ihre Entwicklung beeinträchtigenden Arbeiten verrichten. Wird unzulässige Kinderarbeit festgestellt, sind Schutz und Bildung des betroffenen Kindes bei der Abhilfe zu berücksichtigen.

Beschäftigte dürfen ihre Tätigkeit unter Einhaltung zulässiger Fristen beenden. Die Einbehaltung von Ausweisdokumenten, unzulässige Vermittlungsgebühren oder andere Druckmittel sind untersagt. Arbeitsbedingungen müssen verständlich und nach den gesetzlichen Anforderungen dokumentiert werden.

Vergütung, Sozialleistungen, Arbeitszeiten und Ruhezeiten müssen den geltenden gesetzlichen und anwendbaren tariflichen Anforderungen entsprechen. Unrechtmäßige Lohnabzüge sind unzulässig. Lieferanten sollen eine angemessene Vergütung fördern, die den Lebensunterhalt berücksichtigt.

4 Gleichbehandlung und Arbeitsschutz

Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Einschüchterung, Gewalt und Mobbing werden nicht geduldet. Die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte aller Beschäftigten sind zu achten. Einstellung, Weiterbildung und berufliche Entwicklung müssen auf sachlichen Kriterien beruhen.

Vereinigungsfreiheit, rechtmäßige Arbeitnehmervertretung und Kollektivverhandlungen sind zu respektieren. Beschäftigte dürfen wegen der rechtmäßigen Wahrnehmung dieser Rechte nicht benachteiligt werden. Wo rechtliche Einschränkungen bestehen, sollen rechtmäßige alternative Formen des Dialogs unterstützt werden.

Lieferanten gewährleisten sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen. Sie beurteilen arbeitsbezogene Risiken, treffen Schutzmaßnahmen und unterweisen Beschäftigte. Dazu zählen ergonomische Arbeitsplätze, die Vermeidung übermäßiger Belastung sowie geeignete Notfall- und Unfallverfahren.

5 Umwelt und Klimaschutz

Lieferanten halten anwendbare Umweltvorschriften ein und gehen mit Energie, Wasser und Rohstoffen sparsam um. Sie sollen wesentliche Umweltwirkungen ihrer Leistungen ermitteln und geeignete Verbesserungsmaßnahmen verfolgen. Umweltangaben müssen sachlich, nachvollziehbar und durch belastbare Informationen gestützt sein.

Bei Hardware und technischen Produkten sind möglichst langlebige, reparierbare und energieeffiziente Lösungen anzubieten. Abfälle, insbesondere Elektrogeräte, Batterien und gefährliche Stoffe, sind getrennt und fachgerecht zu behandeln. Anwendbare Stoffbeschränkungen und Vorschriften zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung sind einzuhalten.

Schädliche Emissionen und andere Umweltbelastungen, die Menschen oder ihre Lebensgrundlagen beeinträchtigen, sind zu vermeiden oder zu vermindern. Lieferanten sollen Treibhausgasemissionen risikogerecht erfassen und reduzieren. Eine Cloud-Nutzung allein gilt nicht als Nachweis einer Emissionsminderung.

6 Integrität und Wettbewerb

Lieferanten dürfen weder direkt noch über Dritte unzulässige Vorteile anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder annehmen. Dies umfasst Bestechung, Rückvergütungen und Beschleunigungszahlungen. Geld und geldähnliche Zuwendungen an EMOS-Beschäftigte sind unzulässig.

Geschenke und Bewirtung müssen angemessen, transparent und frei von einer beabsichtigten Einflussnahme sein. In laufenden Vergabe- und Entscheidungsverfahren sind persönliche Zuwendungen zu unterlassen. Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind EMOS offenzulegen.

Kartellabsprachen, Angebotsmanipulation, Geldwäsche und irreführende Geschäftspraktiken sind untersagt. Rechnungen und Leistungsnachweise müssen vollständig und zutreffend sein. Spenden oder Beraterhonorare dürfen nicht zur Verschleierung unzulässiger Zahlungen eingesetzt werden.

7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Lieferanten verarbeiten personenbezogene Daten nur auf zulässiger Grundlage und entsprechend den vereinbarten Rollen und Zwecken. Soweit erforderlich, ist vor Beginn eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Unterauftragnehmer, Verarbeitungsorte und Drittlandübermittlungen bedürfen der jeweils erforderlichen rechtlichen und vertraglichen Absicherung.

Kunden-, Geschäfts- und Personaldaten sind vertraulich zu behandeln. Zugriff erhalten ausschließlich berechtigte Personen mit entsprechendem Aufgabenbezug. Eine Nutzung für eigene Zwecke, Produktverbesserung oder das Training von KI-Systemen ist ohne gesonderte zulässige Grundlage und erforderliche Freigabe nicht gestattet.

Nach Ende der Leistung sind Daten nach Vereinbarung zurückzugeben oder sicher zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben bestehen; davon betroffene Daten sind gegen zweckfremde Nutzung zu sperren.

8 Informationssicherheit und sichere Entwicklung

Lieferanten treffen dem Risiko angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Dazu gehören Berechtigungsmanagement, sichere Authentifizierung, geeignete Verschlüsselung, zeitnahe Sicherheitsupdates, Datensicherungen und geprüfte Wiederherstellungsverfahren. Sicherheitsprüfungen sind an Art und Schutzbedarf der Leistung auszurichten.

Bei Software sind sichere Entwicklungsverfahren, die Prüfung verwendeter Komponenten und ein geregelter Umgang mit Schwachstellen erforderlich. Test- und Produktivumgebungen sind angemessen zu trennen. Vertrauliche Daten dürfen nicht unkontrolliert in Testumgebungen oder externe Werkzeuge gelangen.

Sicherheitsvorfälle, die EMOS-Daten, Systeme oder Leistungen betreffen oder betreffen könnten, sind EMOS unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Eine Erstmeldung darf nicht durch eine noch laufende Untersuchung verzögert werden. Strengere vertragliche Fristen bleiben maßgeblich. Bekannte Auswirkungen, betroffene Systeme, Sofortmaßnahmen und eine erreichbare Kontaktperson sind mitzuteilen; weitere Erkenntnisse sind nachzureichen.

9 Geistiges Eigentum und Technologieeinsatz

Lieferanten achten Urheberrechte, Patente, Lizenzen und Geschäftsgeheimnisse. Sie müssen zur Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte berechtigt sein. Für eingesetzte Drittsoftware und Open-Source-Komponenten sind die relevanten Lizenzbedingungen und erforderlichen Hinweise offenzulegen.

Erkennbare Risiken rechtswidriger Überwachung, diskriminierender automatisierter Entscheidungen oder sonstigen Technologiemißbrauchs sind zu prüfen und EMOS mitzuteilen. Der Einsatz von KI bei vertraulichen Daten oder wesentlichen Arbeitsergebnissen ist vorab nach den vertraglichen Anforderungen abzustimmen.

10 Nachweise und Überprüfungen

Lieferanten benennen auf Anfrage eine verantwortliche Kontaktperson und stellen angemessene Nachweise zur Einhaltung dieses Kodex bereit. Umfang und Tiefe der Prüfung richten sich nach dem Risiko und der Bedeutung der Leistung. Vorhandene geeignete Prüfberichte können berücksichtigt werden.

Weitergehende Prüfungen und Vor-Ort-Audits erfolgen im Rahmen vereinbarter Rechte, mit angemessener Ankündigung und unter Schutz personenbezogener Daten, fremder Geschäftsgeheimnisse und der Betriebssicherheit. Dieser Kodex begründet kein uneingeschränktes oder unangekündigtes Zutrittsrecht.

11 Hinweise und Schutz vor Benachteiligung

Lieferanten ermöglichen ihren Beschäftigten, Bedenken ohne Repressalien vorzubringen, und gehen Hinweisen sachlich nach. Verstöße mit Bezug zur Zusammenarbeit sind EMOS unverzüglich mitzuteilen. Meldungen können an die Geschäftsführung unter emos@emos.de oder postalisch an Lateinschulgasse 15, 94469 Deggendorf, gerichtet werden. Für sensible Inhalte ist zunächst ein geschützter Austausch zu vereinbaren.

Die allgemeine EMOS-Kontaktadresse gewährleistet keine Anonymität. EMOS behandelt Hinweise möglichst vertraulich und schützt Personen, die nach bestem Wissen berichten, vor Benachteiligung im eigenen Verantwortungsbereich. Gesetzliche externe Meldewege bleiben unberührt.

12 Abweichungen und Abhilfe

Bei Abweichungen muss der Lieferant unverzüglich Schutz- und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Er legt einen angemessenen Maßnahmenplan mit Verantwortlichkeiten, Fristen und Nachweisen vor. EMOS überprüft die Umsetzung und kann bei Bedarf weitere verhältnismäßige Schritte verlangen.

Bei schweren oder wiederholten Verstößen oder verweigerter Abhilfe kommen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Rechte eine Aussetzung von Leistungen oder die Beendigung der Zusammenarbeit in Betracht. Vertragsstrafen setzen eine gesonderte wirksame Vereinbarung voraus. Auswirkungen auf betroffene Menschen sind bei der Wahl der Maßnahmen zu berücksichtigen.

13 Anerkennung

Die Anerkennung dieses Kodex durch den Lieferanten erfolgt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung oder einer ausdrücklich dokumentierten Einbeziehung in die Zusammenarbeit mit EMOS. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.